

## Artikel vom Dienstag, 16. Januar, 2007 - 16:02

### Demo gegen Knebel-Vorschrift



Da schaut sogar Schiedsrichter Urs Meier böse: Wenn das Urteil bestätigt wird, wären seine Pfiffe wahrscheinlich zu laut. (Bild: fifaworldcup.com)

Heiden. Noch immer droht Heiden eine deutsche Lärmvorschrift - wird diese vom Gericht bestätigt, ist normaler Sportbetrieb auf dem Langmoos unmöglich. Dagegen wird jetzt demonstriert.

Bereits seit 1994 ist die Baubewilligung für die Erstellung der Mehrzwecksportanlage Langmoos hängig - und ein baldiges Vorwärtkommen ist nicht in Sicht, nach der

Klage eines Nachbarn hat sich alles um Jahre verzögert.

Aktueller Zwischenstand: Am 27. September 2006 hat das Verwaltungsgericht Appenzell Ausserrhoden verfügt, dass eine Expertenmeinung zu Lärm- und Lichtemissionen eingeholt werden muss - diese Expertenmeinung soll sich laut Wille des Ausserrhoder Gerichts auf die strengen deutschen Richtlinien für Mehrzwecksportanlagen abstützen. Das Ausserrhoder Gericht stützt sich dabei auf einen Entscheid, der im Mai 2006 in einem ähnlichen Fall in der Gemeinde Würenlos im Kanton Aargau gefällt wurde.

### Im Extremfall kein FC Heiden mehr?

Würenlos wehrt sich jetzt beim Bundesgericht in Lausanne gegen den Entscheid. Sollte Lausanne aber nicht doch noch anders entscheiden, droht nicht nur Würenlos, sondern auch Heiden ein strenges Urteil: «Weil wir keine anderen Plätze zur Verfügung haben, sind wir darauf angewiesen, dass wir unter der Woche bis 22 Uhr trainieren können und den Platz auch am Sonntag benutzen dürfen - das wäre alles nicht mehr möglich», klärt Jürg Schragg, Präsident des FC Heiden auf. Das würde zu einem argen Kapazitätsproblem führen, so dass man vielleicht sogar gar keine Mannschaft mehr unterhalten könnte, da man ja keine Trainingsmöglichkeiten zur Verfügung hat, «aber daran will ich gar nicht denken», zeigt sich Schragg beunruhigt.

### Demonstration mit Promis und Politikern

Am 28. Januar will Würenlos jetzt auch die breite Öffentlichkeit auf seinen Fall aufmerksam machen, denn das noch ausstehende Urteil betrifft nicht nur sie - bestätigt Lausanne das Urteil, das auf einer deutschen Lärmvorschrift basiert, könnte dieser Fall zu einem Präzedenzfall für viele Sportanlagen in der Schweiz werden. Somit würden in Zukunft wohl auch andere Gemeinden Probleme bekommen, sollte sich jemand am Sportbetrieb stören. Würenlos geht dagegen am Sonntag, 28. Januar, auf die Strasse. Mit einer friedlichen Strassendemonstration, für die bereits auch viele Politiker, Prominente und Sportler ihre Zusage gemacht haben, will Würenlos polarisieren.

Der FC Heiden wird als Solidaritätsbekundung eine kleine Delegation schicken. Der Heidener Gemeinderat darf wegen dem noch hängigen Gerichtsurteil nicht aktiv an der Demonstration teilnehmen, «wir werden aber vorraussichtlich beobachtend anwesend sein», sagt Norbert Näf, Gemeindepräsident von Heiden.

Sara Burkhard

**Artikel vom Mittwoch, 13. Dezember, 2006 - 17:04**  
**Heiden droht deutsche Vorschrift**



Die Pläne für die Mehrzweckanlage Langmoos stammen bereits aus dem Jahr 1989.

Heiden. Nach der Klage eines Nachbarn droht der Mehrzweckanlage Langmoos ein Urteil, dass eine zweckgemässe Nutzung fast verunmöglicht.

Im Baubewilligungsverfahren um die Erstellung einer Mehrzwecksportanlage im Langmoos, Heiden, hat das Verwaltungsgericht von Appenzell Ausserrhoden auf Beschwerde eines Nachbarn den Beweisbeschluss gefällt, dass ein gestützt auf deutsche Ermittlungs- und

Beurteilungsgrundlagen ergänzendes Lärm- und Lichtgutachten bei der EMPA einzuholen sei. Jetzt ist zu befürchten, dass durch die Anwendung der sehr strengen deutschen Richtlinien eine den Bedürfnissen entsprechende Nutzung der Sportanlage verunmöglicht wird.

Konflikt zieht sich seit 1994 hin

Das Baubewilligungsverfahren für die Erstellung einer Mehrzwecksportanlage im Gebiet Langmoos ist seit 1994 hängig. Durch langwierige Verhandlungen mit einem opponierenden Nachbarn hat sich das Verfahren über Jahre verzögert. Mit Entscheid vom 3. November 2004 hat die Baudirektion von Appenzell Ausserrhoden den Rekurs des Nachbarn abgewiesen und die Baubewilligung erteilt. Der unterlegene Nachbar erhob daraufhin Beschwerde beim Verwaltungsgericht von Appenzell Ausserrhoden.

Das Verwaltungsgericht hat nun mit Beschluss vom 27. September 2006 die Einholung einer Lärm- und Lichtexpertise verfügt, welche sich auf die sehr strengen deutschen Richtlinien für Mehrzwecksportanlagen abstützen soll. In der Begründung stützt sich das Verwaltungsgericht von Appenzell Ausserrhoden vorwiegend auf ein im Internet publiziertes Urteil des Aargauischen Verwaltungsgerichts vom 23. Mai 2006 in Sachen Sportanlage Ländli, Würenlos.

Zweckmässige Nutzung der Anlage nach Urteil unmöglich

Das Urteil von Würenlos, bei dem es ebenfalls um eine Mehrzweckaussensportanlage geht, zeigt, wohin die Anwendung der deutschen Lärmvorschriften führen kann: Dort wurden in Anwendung der deutschen Normen rigorose Beschränkungen der Benützungzeiten und punkto Anzahl jährlich wiederkehrenden Sportanlässe verhängt. Die Einschränkungen gehen so weit, dass einerseits die Durchführung des Schulsports erschwert und andererseits die Abhaltung des Vereinsports, vorweg Meisterschafts- und Cupspiele, verunmöglicht werden. Die Gemeinde Würenlos erachtet den Entscheid ihres Verwaltungsgerichtes als «unheilvolles Präjudiz für viele andere Gemeinden» und hat den Entscheid beim Bundesgericht angefochten.

Der Ausgang des Beschwerdeverfahrens vor Bundesgericht in der Angelegenheit Würenlos ist auch für das Verfahren der Mehrzwecksportanlage Langmoos von präjudizieller Bedeutung. Der Gemeinderat hat deshalb beim Verwaltungsgericht von Appenzell Ausserrhoden den Antrag gestellt, das Verfahren bis zum Entscheid des Bundesgerichts in Sachen Sportanlage Ländli, Würenlos, aufzuschieben.

## **Eckdaten Chronologie Mehrzwecksportanlage Lanmoos Heiden (Jürg Schrag FC Heiden)**

### **1990**

Einwohnergemeinde stimmt Kredit über 1.88 Mio für Bau Mehrzwecksportanlage Langmoos zu, sowie der Umzonung des nötigen Bodens in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

### **1991**

4.Okt. 1. Baugesuch Gemeinde an Baubewilligungskommission

8.Nov. Erste Einsprache mit Mr. XX

### **1992**

4. Juni: 1. Entscheid Baubewilligungskommission, Abweisung Einsprache (Verweisung auf privatrechtliche Baueinsprache auf zivilrechtlichem Weg)

### **18.Juni: Erste Baubewilligung der Baubewilligungskommission (BBK)**

14.Juli: 1.Rekurs Mr. XX an Gemeinderat.

10.Dez. Aufhebung der 1.Baubewilligung

### **1994**

8.Feb. 2.Baugesuch der Gemeinde an BBK

24.Feb. Baugesuch an Kant. Zentralstelle für Baugesuche

15.März Wasserpolizeiliche Bewilligung des AFU

29.März Einsprache Mr. XX beim AFU

29.März 2.Einsprache Mr. XX bei Gemeinde

19.Juli Projektänderung durch Gemeinde

23.Aug. 3.Einsprache von Mr. XX

21.Dez. AFU weist Einsprache Mr. XX ab. AFU erteilt gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung mit Auflagen

### **1995**

19.Mai 2.Projektänderung Gemeinde

26.Juni: 4.Einsprache Mr. XX

7.Nov. 2.Baubewilligung der BBK

8.Nov. Entscheid BBK Abweisung öffentlich-rechtlichen Einsprache Mr. XX. (Verweisung auf privatrechtliche Baueinsprache)

21.Nov. Vermittlungsbegehren Mr. XX ans Vermittleramt Grub

29.Nov. 2.Rekurs von Mr. XX

### **1996**

15. März Klageschrift von Mr. XX gegen Gemeinde ans Kantonsgericht mit Sistierungsantrag.

29.Mai Sistierungsverfügung der Gerichtsleitung.

26.Sept. 2.Entscheid des Gemeinderats: Abweisung des Rekurses

21.Okt. Rekurs von Mr. XX an Baudirektion

## **1997**

Gemeinde weist Mr. XX auf Bauland an anderer Stelle hin.

Gemeinde bietet Mr. XX Bauland an.

Brief Mr. XX: Ist bereit, anderen Wohnsitz in Betracht zu ziehen, verlangt aber Abdeckung seiner Anwaltskosten

Brief Mr. XX an Baudirektion um weitere Erstreckung für Vernehmlassung von Akten, weil Vergleichsverhandlungen aufgenommen wurden

Mr. XX möchte, dass Gemeinde eine neue Parzelle kauft, dort ein Haus baut und dann sein Haus mit dem anderen tauscht und weist wiederum auf seine Auslagen von Fr. 137'000.- hin.

Gemeinde bietet 20% von Mr. XX's Anwaltskosten.

Mr. XX lehnt Angebot der Gemeinde ab und erklärt Vergleichsgespräche mit Gemeinde für gescheitert.

## **1998**

23.Okt. Amtsbericht Amt für Umweltschutz (AFU) bezüglich Einhaltung Lärmverordnung. Einholung neutrales Gutachtens (bei EMPA) sei notwendig.

## **1999**

22.Januar Gemeinde ersucht Baudirektion um Aufschub (vorläufige Sistierung) des Einholens des Lärmgutachtens wegen erneuten Verhandlungen mit Mr. XX.

Ganzes Jahr taktisches Hin und Her mit Verhandlungen zwischen Mr. XX und Gemeinde  
Gemeinde teil mit, dass Verhandlungen unerwartet ins Stocken geraten sein.

## **2001**

Gemeinderat prüft Alternativen zum Sportplatz Langmoos. (Arbeitsgruppe)

## **2003**

**8.Aug. Mr. XX verkauft die Liegenschaft. Käufer überlässt Recht auf Weiterführung des Verfahrens Mr. XX, obwohl der gar nicht mehr in der Schweiz wohnt.**

Wiederaufnahmegesuchs der Gemeinde.

## **2004**

Käufer tritt als Kläger ins Verfahren ein. Vertreter des Käufers ist Mr. XX.

**Neuere Akten werden evtl. nachgeliefert.**

**Noch keine Angaben zu genauen Daten, wann Entscheid Baudirektion war und wann an Verwaltungsgericht übergeben. Dauerte auf Verwaltungsgericht endlos lange, Verwaltungsgericht hat nun mit Beschluss vom 27. September 2006 die Einholung einer Lärm- und Lichtexpertise verfügt, welche sich auf die sehr strengen deutschen Richtlinien für Mehrzwecksportanlagen abstützen soll.**